

## 156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (53 der Beilagen): Bundesgesetz über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz — MilStG.)

Die geltenden militärstrafrechtlichen Bestimmungen stammen aus dem Militärstrafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855 und gehören zu den am meisten veralteten Bestimmungen des Strafrechtes. Der vorliegende Gesetzentwurf hat daher nicht eine Verbesserung des geltenden Rechtes, sondern eine völlige Ersetzung durch moderne und bessere Bestimmungen zum Ziel.

Nach dem Entwurf sollen Verhaltensweisen, die eine gerichtliche Bestrafung nicht erfordern, in den Bereich des Disziplinarrechtes verwiesen werden. Andere Verhaltensweisen mit geringem Unrechtsgehalt sollen nicht mehr als Verbrechen, sondern nur als Vergehen oder Übertretungen eingestuft werden. Weiters soll Kerker nur für besonders schwere Verfehlungen und in besonders schweren Fällen einiger Straftaten angedroht werden, zum Beispiel für Desertion, Meuterei und schweren Ungehorsam.

Ein Anliegen des Entwurfes ist es auch, eine demokratische und an den Forderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgerichtete Lösung in Ansehung der Strafbestimmungen gegen Pflichtverletzungen durch Vorgesetzte zu finden. So sollen die Vernachlässigung der Obsorgepflicht für unterstellte Soldaten durch Vorgesetzte, wenn Untergebene zu Schaden kommen, der Mißbrauch der Dienststellung, die entwürdigende Behandlung von Untergebenen und die Unterdrückung von Eingaben unter Strafsanktion stehen. Weiters sollen Beleidigungen von Untergebenen durch Vorgesetzte genauso streng behandelt werden wie im umgekehrten Fall.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1970 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß einge-

setzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haas, Mondl, Doktor Reinhart, Schieder, Ströer und Thalhammer, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Frauscher, Kern, DDr. König, Dr. Krainer, Dr. Kranzlmayr und Tödling sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und Abänderungen vorgeschlagen. An den Beratungen des Unterausschusses nahmen Bundesminister für Justiz Doktor Broda, Sektionschef Dr. Serini, Ministerialrat Dr. Foregger und Ministerialsekretär Dr. Salomon sowie vom Bundesministerium für Landesverteidigung Generaltruppeninspektor Fussenegger und Sektionschef Dr. Steiner teil.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1970 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratung des Justizausschusses hatte folgendes Ergebnis:

#### Zu § 2:

In der Z. 6 ist der Begriff des „militärischen Geheimnisses“ erläutert. Die Regierungsvorlage geht dabei teils von einem formellen, teils von einem materiellen Geheimnisbegriff aus. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß nur ein materieller Geheimnisbegriff dem Militärstrafgesetz zugrundegelegt werden soll. Denn es soll nicht genügen, daß Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse, Nachrichten und Vorhaben, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Militär stehen, bloß deshalb als militärisches Geheimnis gelten, weil sie dem Soldaten ausdrücklich als geheim bezeichnet wurden. Es wäre sonst denkbar, daß völlig unwichtige Umstände als geheim be-

zeichnet werden und ein Soldat, der in Kenntnis der Unwichtigkeit dieser Umstände diese preisgibt, bestraft wird. Als Geheimnis sollen daher nur militärisch bedeutsame Umstände gelten.

Bei den nicht ausdrücklich als geheim bezeichneten Umständen spricht die Regierungsvorlage davon, daß solche Umstände ihrer Art nach nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres preisgegeben werden können. Es hieße jedoch die Soldaten überfordern, wenn sie das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer solchen Gefahr jeweils prüfen müßten. Zur Geheimnisbegründung soll daher gefordert werden, daß eine solche Gefahr „offenbar“ besteht.

§ 28 der Regierungsvorlage stellt eine Strafdrohung für Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung und zur Befehlsübermittlung auf. Aus Gründen, die bei § 29 (neu) dargestellt werden, soll dort nicht schlechthin von Meldungen oder Befehlen, sondern von „wichtigen Meldungen“ und „wichtigen Befehlen“ die Rede sein. Diese Änderung machte es empfehlenswert, die Begriffe der wichtigen Meldung und des wichtigen Befehles zu definieren. Es wurden daher als neue Z. 7 und 8 entsprechende Definitionen eingefügt. Diese Definitionen wurden der der Z. 6 angepaßt.

Festzuhalten ist noch, daß nach Meinung des Justizausschusses ein erheblicher Nachteil im Sinne der Z. 4 schon dann anzunehmen sein wird, wenn der Zweck einer einzelnen wichtigen Unternehmung im Rahmen eines Gesamteinsatzes gefährdet erscheint.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß in der Z. 5 in Angleichung an die Fassung der Z. 4 das Wort „jede“ durch das Wort „eine“ ersetzt werden soll.

#### Zu § 3:

Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage sieht vor, daß der Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung eines Soldaten, der eine strafbare Handlung auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, absehen kann. Der Deutlichkeit halber soll auch ausdrücklich festgehalten sein, daß der Staatsanwalt unter den gleichen Umständen von einer bereits eingeleiteten Verfolgung zurücktreten kann. Die gleiche Formulierung enthält übrigens § 494 Abs. 4 StPO. in der Fassung des Art. II der Regierungsvorlage.

In Angleichung an die Regelung des § 494 StPO. in der Fassung des Art. II der Regierungsvorlage soll nach Ansicht des Justizausschusses in Vergehens- und Übertretungsfällen auch das Gericht die Möglichkeit haben, die besondere Leichtigkeit einer Befehlsstraftat dadurch zu berücksichtigen, daß es das Verfahren mit unanfechtbarem Beschluß einstellt.

Die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage weisen zur Begründung des § 3 Abs. 1 darauf hin, daß eine andere Lösung die Gefahr der Häufung der Begehung solcher strafbarer Handlungen durch allzu nachgiebige Untergebene wesentlich erhöhen würde. Nach Meinung des Justizausschusses sollte damit nur auf eine immerhin bestehende Möglichkeit verwiesen, nicht aber zum Ausdruck gebracht werden, daß Befehle zu strafbaren Handlungen tatsächlich vorkommen.

#### Zu § 5:

Es erscheint dem Justizausschuß nicht notwendig, daß während des Präsenzdienstes gerichtliche Erziehungsmaßnahmen unter allen Umständen außer Kraft gesetzt werden. Ihre Unwirksamkeit erscheint nur insoweit erforderlich, als sie mit dem militärischen Dienst unvereinbar sind (Z. 3 neu).

Die Z. 3 und 4 wurden aus systematischen Gründen vertauscht, da nach der eben besprochenen Änderung in Ansehung der gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen nur mehr die Polizeiaufsicht ohne weitere Einschränkung während des Präsenzdienstes außer Wirksamkeit tritt.

#### Zu § 6:

In Angleichung an die übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage soll auch in dieser Bestimmung an die Stelle der Buchstaben- eine Ziffernbezeichnung treten.

Der Justizausschuß ist sich darüber im klaren, daß es sich bei § 6 nur um eine Übergangslösung handeln kann. Die Frage einer Beseitigung des Instituts der Rechtsfolgen überhaupt bleibt der Reform des allgemeinen Strafrechtes vorbehalten, deren Dringlichkeit auch in diesem Zusammenhang klar zutage tritt.

#### Zu § 8:

Die Regierungsvorlage hat für die unerlaubte Abwesenheit über acht Tage — übrigens in Übereinstimmung mit den Dienstentziehungsdelikten nach den §§ 10 und 11 (neu) — Vergehensstrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen. Dem Justizausschuß scheint eine einjährige Höchststrafe ausreichend, zumal für die schwersten militärischen Delikte im § 38 — dort noch näher zu erläuternde — Straferhöhungen vorgesehen werden sollen.

#### Zu § 9:

Die Desertion zählt zu den schwersten Militärdelikten. Es erscheint daher nicht angängig, Verhaltensweisen der Desertion zu unterstellen, die nur in geringerem Maße strafwürdig sind. Nach der Regierungsvorlage soll die Desertion auch dann vorliegen, wenn sich jemand auf die im

§ 8 angeführte Weise dem Dienst im Einsatz zu entziehen sucht. Da es in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c Wehrgesetz (Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Ausmaßes) oft nur zu sehr kurzen Einsätzen kommt, wäre es nicht richtig, einen Soldaten, der sich dem Dienst nur für die Dauer dieses Einsatzes zu entziehen sucht, der schweren Desertionsstrafdrohung zu unterwerfen. Der Justizausschuß empfiehlt daher, dem Tatbestand der Desertion nur die Fälle zuzuzählen, in denen sich ein Soldat dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b Wehrgesetz (Schutz der Grenzen der Republik und Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren) zu entziehen sucht.

Abs. 2 soll demjenigen, der das erstmalig desertiert und bereit ist, seine Dienstpflicht wieder zu erfüllen, eine goldene Brücke in eine gelindere Strafbarkeit bauen. Der besonderen Bedeutung des Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz entsprechend, soll diese Privilegierung in den Fällen eines Einsatzes zum Schutz der Grenzen der Republik nicht Platz greifen.

#### Zu § 10 (alt):

Die Regierungsvorlage sieht eine Strafbestimmung gegen die Verabredung zur Desertion vor. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist die Desertion jedoch beinahe ausschließlich ein Delikt, das von einzelnen begangen wird. Verabredungen zur Desertion sind in den letzten Jahren nicht vorgekommen. Für eine Pönalisierung einer solchen Verhaltensweise hat sich daher keine Notwendigkeit ergeben.

#### Zu § 10 (neu):

Zunächst soll im Einklang mit § 8 und aus den dort dargestellten Gründen die Höchststrafe für das Vergehen nach Abs. 1 von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden. Ferner meint der Justizausschuß, daß entsprechend den Änderungen beim Tatbild der Desertion eine Verbrechenstrafdrohung nur den treffen soll, der sich durch Herbeiführung seiner ganzen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b Wehrgesetz zu entziehen sucht.

Abs. 3 der Regierungsvorlage enthält drei verschiedene Strafdrohungen für die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit, wenn der Täter die Tat setzte, bevor er Soldat geworden ist. Der Justizausschuß schlägt vor, sich hier mit einer Übertretungs- und einer Verbrechenstrafdrohung zu begnügen. Da die Übertretungsstrafdrohung auch

die bisherigen Vergehensfälle umfassen soll, die mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bedroht waren, soll die ursprünglich dreimonatige Höchststrafe mit sechs Monaten bestimmt werden.

#### Zu § 11 (neu):

Nach der Regierungsvorlage sollte dieses Tatbild in der Überschrift als „Dienstentziehung durch List“ bezeichnet werden. Im Tatbild selbst kommt jedoch der Begriff der List nicht vor, sondern nur der Begriff der Täuschung. Der Begriff List soll daher auch in der Überschrift durch das Wort „Täuschung“ ersetzt werden.

Ferner vertritt der Justizausschuß die Meinung, daß nicht jede solche Täuschungshandlung tatbildmäßig sein soll. So soll nicht etwa die bloße Behauptung einer Dienstuntauglichkeit dann als Täuschung qualifiziert werden, wenn einmal eine Überprüfung dieser Behauptung unterbleibt und damit auch eine Irreführung anzunehmen ist. Der Justizausschuß schlägt daher vor, nur grobe Täuschungen dem Tatbild zu unterstellen.

Im Zusammenhang damit wurde die Strafdrohung für Dienstentziehungen zwischen 24 Stunden und 8 Tagen beseitigt. Der Justizausschuß meint, daß in Fällen, in denen zum Beispiel ein Soldat durch Vortäuschung einer geringfügigen Unpäßlichkeit zwei Tage dem Dienst fernbleibt, noch die disziplinarische Ahndung ausreicht. Gerichtliche Strafbarkeit soll erst dann gegeben sein, wenn sich ein Soldat durch Täuschungshandlungen dem Dienst für länger als 8 Tage entzieht.

Die Strafdrohung des Abs. 1 soll in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 11 im Höchstmaß nur ein Jahr betragen.

Weiters soll in Angleichung an die Änderungen der §§ 9 und 10 (neu) Verbrechenstrafe nur für den Fall angedroht werden, daß sich jemand dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b Wehrgesetz zu entziehen sucht, während nach der Regierungsvorlage alle Einsatzfälle erfaßt werden sollen.

Aus den gleichen Gründen, aus denen § 10 Abs. 3 (neu) umgestaltet wurde, soll dies auch bei § 11 Abs. 3 (neu) geschehen.

#### Zu § 12 (neu):

Die Regierungsvorlage will nicht jede Nichtbefolgung von Befehlen, sondern nur den Ungehorsam schwereren Grades unter gerichtliche Strafe stellen. Diese Absicht findet jedoch in der Fassung der Regierungsvorlage zu wenig deutlichen Ausdruck. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit soll daher durch die Wendung „Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt, indem er“

klargestellt werden, daß nur solche Verhaltensweisen der im Abs. 1 geschilderten Art gerichtlicher Strafe unterliegen, die mit einer Nichtbefolgung des Befehles verbunden sind. Ebenso soll durch die Einfügung des Wortes „solchen“ (vor dem Wort „Gebärden“) verdeutlicht werden, daß auch den Gebärden beleidigender Charakter zukommen muß.

#### Zu § 15 (neu):

Die Regierungsvorlage stellt dem Ungehorsam und der Nichtbefolgung eines Befehles die erheblich verspätete und die in einem wichtigen Punkt unvollständige oder unrichtige Befolgung gleich, also eine Befolgung, durch die der Zweck des Befehles beeinträchtigt werden kann. Der Justizausschuß meint, daß diese Absicht durch eine Fassung besser verwirklicht werden kann, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die verspätete oder mangelhafte Befolgung des Befehles geeignet sein müsse, das Ziel des Befehles zu vereiteln.

#### Zu § 16 (neu):

Die Regierungsvorlage sieht für den Urheber, Anstifter und an einer Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam führend Beteiligten eine erhöhte Strafdrohung vor. Abgesehen davon, daß eine klare Unterscheidung zwischen diesen Personen und anderen Beteiligten in der Praxis nur sehr schwer möglich sein wird, scheint nach Ansicht des Justizausschusses die erhöhte Strafdrohung zur Grundstrafdrohung von einem Jahr unverhältnismäßig hoch, zumal bei Verabredungen, an denen nur eine kleinere Zahl von Soldaten beteiligt ist, alle Täter in der Regel zumindest als führend Beteiligte zu qualifizieren sein werden. Der Justizausschuß schlägt daher einen einheitlichen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu einem Jahr Kerker vor.

Nach Abs. 2 soll derjenige von Strafe freibleiben, der seine Pläne zur strafbaren Handlung aufgibt. Die Fassung der Regierungsvorlage drückt dies aber nicht deutlich aus. Es sollen daher die Worte „die Ausführung aufgibt oder“ eingefügt werden.

#### Zu § 17 (neu):

In Angleichung an die übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage soll nach den Worten „erheblichen Nachteils“ der Klammerausdruck „(§ 2 Z. 4)“ eingefügt werden.

Was den Begriff der „Verletzung der Menschenwürde“ anlangt, so ist nach Ansicht des Justizausschusses darunter vor allem unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstehen.

#### Zu §§ 18 und 19 (neu):

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Strafbestimmung gegen die Meuterei umfaßt Verhaltensweisen, die dem Sinn des Wortes nach nicht als Meuterei aufzufassen sind. So würde z. B. die schwere Mißhandlung eines Vorgesetzten aus Rache, also eine Tat, die keineswegs meutereische Ziele verfolgt, unter den Meutereibegriff zu subsumieren sein. Der Justizausschuß schlägt daher vor, solche „Pseudomeutereifälle“ aus dem Tatbild herauszulösen, zumal die Meuterei als das schwerste Militärdelikt zu werten ist. Das Tatbild soll vielmehr auf Tathandlungen beschränkt bleiben, die eine Einwirkung durch Gewalt oder gefährliche Drohung auf Vorgesetzte, Ranghöhere oder eine Wache, damit diese ihren Dienst nicht oder nicht pflichtgemäß verrichten können, darstellen, und auf die Anmaßung einer Befehlsgewalt durch Gewalt oder gefährliche Drohung.

Wird aber das Tatbild auf schwere Fälle beschränkt, so erscheint es notwendig — im Gegensatz zur Regierungsvorlage — schon einen Angriff von mindestens zwei Soldaten zur Strafbarkeit hinreichen zu lassen. Dazu kommt noch, daß — wie die Erfahrung lehrt — Tathandlungen, wie sie nunmehr die Meuterei umfaßt, nicht immer von einer größeren Zahl von Soldaten begangen werden.

Entsprechend der Regierungsvorlage soll aber auch — im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Meuterei — die Verabredung dazu gesondert unter Strafe gestellt werden. Aus den zu § 16 (neu) dargestellten Gründen soll die Strafbestimmung im Abs. 1 vereinfacht und im Abs. 2 verdeutlicht werden.

In diesem Zusammenhang möchte der Justizausschuß festhalten, daß unter dem „Ranghöheren“ bzw. „Rangniedereren“ — wie bereits die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ausgeführt haben — in der Regel nur Soldaten verschiedenen Dienstgrades zu verstehen sind, Soldaten gleichen Dienstgrades nur insoweit, als dienstlich ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht (vgl. § 3 ADV., BGBl. Nr. 193/1970). Unter einem „militärischen Vorgesetzten“ versteht der Justizausschuß nur Vorgesetzte, die Soldaten sind.

#### Zu §§ 20 und 21 (neu):

Wenn auch nach Meinung des Justizausschusses lediglich die schwersten Angriffe auf Vorgesetzte, Ranghöhere oder Wachen als Meuterei qualifiziert werden sollen, so bedeutet das nicht, daß gemeinschaftliche Angriffe auf militärische Vorgesetzte, Ranghöhere und Wachen anderer Art und die Verabredung hiezu nicht gesondert pönalisiert werden sollen. Auch eine offene Auflehnung mehrerer Soldaten gegen Vorgesetzte — mag sie auch keine meutereische Ziele verfolgen — ist für

die Ordnung der Truppe gefährlich. Die von der Regierungsvorlage vorgesehenen Strafbestimmungen gegen die Meuterei sollen daher mit geänderter Überschrift (Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte bzw. Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte) und geänderter Strafdrohung (Kerker von einem bis zu zehn Jahren bzw. Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr) übernommen werden.

#### Zu § 22 (neu):

Zu den §§ 18 und 19 wurde bereits festgehalten, daß die Tatbilder des Militärstrafgesetzes nur für Vorgesetzte gelten sollen, die Soldaten sind. Die Regierungsvorlage hat auch hier schlechthin von Vorgesetzten gesprochen und damit — was kaum beabsichtigt war — auch zivile Vorgesetzte der Soldaten erfaßt. Der Justizausschuß schlägt daher vor, den Begriff „Vorgesetzter“ in den Tatbildern jeweils durch die Einfügung des Wortes „militärischer“ zu präzisieren.

#### Zu §§ 24 und 25 (neu):

Die Regierungsvorlage umschrieb die vorsätzlichen Verstöße gegen die Pflichten von Wachen in der Überschrift als „Wachvergehen“. Die daraus resultierende Diskrepanz zum Gesetzestext, der auch eine Verbrechensstrafdrohung aufweist, soll dadurch beseitigt werden, daß als Überschrift die Bezeichnung „Vorsätzliche Wachverfehlung“ gewählt wird. Dementsprechend erwies sich eine Änderung der Überschrift zu § 25 (neu) als erforderlich („Fahrlässige Wachverfehlung“).

Abs. 2 des § 24 (neu) in der Fassung der Regierungsvorlage droht für den Fall, daß die Tat wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteiles herbeiführt, eine einheitliche Verbrechensstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren an. Darf auch nicht übersehen werden, daß für die Einhaltung der Wachpflichten auch außerhalb eines Einsatzes Vorsorge getroffen werden muß, so scheint doch eine Verbrechensstrafe auch für diesen Fall zu hoch, zumal außerhalb eines Einsatzes andere Mittel zur Hintanhaltung von Pflichtverletzungen in weit größerem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die Strafdrohung soll daher für Pflichtverletzungen außerhalb eines Einsatzes, die schwere Folgen nach sich gezogen haben, gemildert werden. Da jedoch die genaue Einhaltung des Wachdienstes unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg jedes Einsatzes sein kann, soll jeder Einsatz, und nicht etwa bloß der nach § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz, qualifizierend sein.

#### Zu §§ 29 und 30 (neu):

Gewiß ist es zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres wesentlich, daß im militärischen Bereich alle bedeutsamen Umstände richtig und zeitgerecht gemeldet oder mitgeteilt und Befehle richtig und zeitgerecht bekannt werden. Die Regierungsvorlage hat daher Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung schlechthin unter Strafe gestellt, freilich insgesamt unter der Voraussetzung, daß aus der Pflichtwidrigkeit eine schwere Folge entsteht. Das kann nur bei wichtigen Meldungen und Befehlen der Fall sein. Wenn dem Soldaten diese Wichtigkeit aber nicht erkennbar war, scheint dem Justizausschuß die gerichtliche Bestrafung auf alle Fälle zu hart. Deshalb soll ausdrücklich auf wichtige Meldungen und wichtige Befehle abgestellt werden (vgl. § 2 Z. 7 und 8).

#### Zu § 31 (neu):

Die hier vorgeschlagenen Änderungen verfolgen lediglich den Zweck einer sprachlichen Verbesserung.

#### Zu § 32 (neu):

Der Justizausschuß schließt sich der Regierungsvorlage insoweit an, als für die Strafbarkeit der — fahrlässigen — Beschädigung von Heeresgut nicht jeder Grad der Fahrlässigkeit genügen soll, sondern nur qualifizierte Fahrlässigkeit. Die Regierungsvorlage will dieses Ziel dadurch erreichen, daß sie zur Herstellung der subjektiven Tatseite fahrlässiges Handeln aus grobem Leichtsinne verlangt. Nun darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die österreichische Rechtsordnung diesen Begriff noch nicht kennt. Nach Meinung des Justizausschusses ist es daher zweckmäßiger, hier auf die Terminologie des Zivilrechtes (grobe Fahrlässigkeit) zurückzugreifen, da diese — unvorgreiflich der großen Strafrechtsreform — dem geltenden Recht besser angepaßt ist.

Geht man von der Fassung der Regierungsvorlage aus, dann sind auch Verkehrsunfälle, die lediglich zu Blechschäden größeren Umfanges geführt haben, von der Strafbestimmung mitumfaßt. Diese ins Gewicht fallende Schlechterstellung des Soldaten gegenüber den Zivilpersonen ist mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der kostspieligen Ausrüstungsgegenstände des Bundesheeres nicht mehr zu rechtfertigen. Der Justizausschuß meint eine kriminalpolitisch richtige Einengung des Tatbildes dadurch erreichen zu können, daß neben der Herbeiführung des Sachschadens kumulativ die Herbeiführung einer Gemeingefahr oder eines erheblichen Nachteiles im Sinne des § 2 Z. 4 zur Verwirklichung des Tatbildes gefordert wird, zumal Unfälle leichter Art in der Regel nicht mit solchen schweren Folgen verbunden sind.

**Zu § 33 (neu):**

Der Justizausschuß geht in Ansehung dieser Bestimmung davon aus, daß ein Vorgesetzter, der sich an die Ausbildungsvorschriften hält, in aller Regel nicht nach § 33 tatbildmäßig handeln kann. Die für die Ausbildung maßgebenden Vorschriften sind bei der Beurteilung der Frage der gröblichen Verletzung der Obsorgepflicht aber nicht allein ausschlaggebend, vielmehr ist auch die subjektive Leistungsfähigkeit des einzelnen zu beachten. Ein Vorgesetzter, der in Kenntnis des körperlichen Schwächezustandes eines Soldaten diesen an sich vorschriftsgemäß behandelt, ihn aber dabei körperlich überfordert, kann sich daher nach § 33 strafbar machen.

**Zu § 35 (neu):**

Der Justizausschuß geht bei dieser Bestimmung davon aus, daß es sich bei dem Tatbildmerkmal der Bosheit (Z. 2) zwar nicht unter allen Umständen um das ausschließliche, jedenfalls aber um das ausschlaggebende Motiv der Tat handeln muß.

**Zu § 37 (neu):**

Die Regierungsvorlage stellt unter anderem denjenigen unter Strafe, der einen Untergebenen zu bewegen sucht, eine Anzeige, Meldung, Beschwerde oder andere Eingabe an bestimmte Stellen zu unterlassen oder zurückzuziehen. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß die Unterdrückung von Eingaben an Stellen, die nicht im Gesetz genannt sind, straflos bleibe. Der Justizausschuß geht bei dieser Bestimmung davon aus, daß hier vor allem Eingaben an einen Vorgesetzten, eine Behörde, die Beschwerdekommision nach § 6 des Wehrgesetzes, an einen Soldatenvertreter nach § 37 des Wehrgesetzes, an ein Organ der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder ein Mitglied eines solchen Organs, an einen allgemeinen Vertretungskörper oder ein Mitglied eines solchen Vertretungskörpers in Betracht kommen.

**Zu § 38 (neu):**

Schon die Regierungsvorlage zeichnet sich nicht nur durch eine Reduktion der gerichtlichen Straftatbestände, sondern auch durch eine entscheidende Herabsetzung der Strafdrohungen für die verbleibenden Delikte aus. Der Justizausschuß hat diese Tendenz durch die Herabsetzung mehrerer Strafdrohungen noch verstärkt. Für den „Ernstfall“ reichen die neuen Strafdrohungen jedoch nicht durchwegs aus. Schon die Regierungsvorlage hat daher im § 37 (alt) eine Strafdrohung für denjenigen aufgestellt, der vorsätzlich im Einsatz aus einem verwerflichen Beweggrund eine Dienstpflicht verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben,

die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt oder in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt hat.

Nach Ansicht des Justizausschusses wäre diese Bestimmung noch durch die Pönalisierung weiterer besonders schwerwiegender Verhaltensweisen anzureichern.

Zunächst scheint es notwendig, eine strengere Strafdrohung für Soldaten aufzustellen, die im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz ein im Militärstrafgesetz mit Strafe bedrohtes Verbrechen begehen und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwere Folge herbeiführen. Hier scheint dem Ausschuß eine Höchststrafdrohung von zehn Jahren Kerker (Mindeststrafdrohung ein Jahr Kerker) angebracht (Abs. 1 neu).

Im neuen Abs. 2 ist unter der Z. 2 der Inhalt des § 37 der Regierungsvorlage enthalten. Darüber hinaus meint der Justizausschuß, daß eine gleich strenge Strafdrohung auch für den Fall geschaffen werden soll, daß ein Soldat im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz aus einem verwerflichen Beweggrund ein Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz begeht.

In den neuen Absätzen 3 und 4 schließlich sollen Qualifikationsnormen für die Fälle geschaffen werden, daß ein Soldat im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz ein vorsätzliches Vergehen oder eine solche Übertretung entweder aus einem verwerflichen Beweggrund oder mit einer schweren Folge begeht. Das Delikt soll, wenn die zugrundeliegende Tat ein Vergehen darstellt, gleichfalls als Vergehen mit strengem Arrest bis zu drei Jahren, wenn die zugrundeliegende Tat als Übertretung zu qualifizieren ist, als Vergehen mit strengem Arrest bis zu einem Jahr geahndet werden.

Der neue Abs. 5 soll einerseits die Subsidiaritätsklausel des § 37 Abs. 1 der Regierungsvorlage übernehmen, andererseits aber ausschließen, daß neben der qualifizierenden Bestimmung des neuen § 38 auch die Grundnorm angewendet wird, was einer nicht gerechtfertigten Doppelbestrafung gleichkäme.

Der neue Abs. 6 entspricht § 37 Abs. 2 der Regierungsvorlage.

**Zu Artikel V:**

Die Regierungsvorlage sieht den ersatzlosen Entfall der §§ 44 bis 46 des Wehrgesetzes vor. Da jedoch der Regierungsvorlage eine dem § 45 Wehrgesetz entsprechende Strafdrohung gegen die Nichtbefolgung der Stellungspflicht mangelt, soll § 45 Wehrgesetz mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, daß seine Anwendung nur dann

## 156 der Beilagen

7

ausgeschlossen ist, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.

**Zu Artikel VII:**

Die Erneuerungsbedürftigkeit des Militärstrafgesetzes steht außer Zweifel, ebenso aber die Dringlichkeit der Neugestaltung. Der Justizausschuß tritt daher dafür ein, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Jänner 1971 vorzusehen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß es sich um eine vollständige Neuregelung der Materie handelt. Läßt doch der Umstand, daß der Umfang des Militärstrafrechtes beträchtlich verringert wurde, die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß bei der Rechtsanwendung auftretende Anfangsschwierigkeiten bald beseitigt sind.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig beschlossen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten DDr. König, Dr. Gruber, Dr. Hauser, Thalhammer, Dr. Kranzlmayr, Dr. Tull, Mondl, Doktor Kohlmaier, Blecha, Dr. Frauscher und Ströer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 20. Oktober 1970

**Schieder**  
Berichterstatler

**Zeillinger**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über besondere strafrechtliche Bestimmungen  
für Soldaten (Militärstrafgesetz — MilStG.)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. HAUPTSTÜCK  
Allgemeiner Teil  
Geltungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, nur für Soldaten. Die allgemeinen Strafgesetze finden auf Soldaten insoweit Anwendung, als dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. **Soldat**: jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962 und 96/1969);

2. **Einsatz**: das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten;

3. **Wache**: ein Soldat, der als Posten, Streife, Bedeckung oder Wachbereitschaft im Dienst steht;

4. **erheblicher Nachteil**: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein 100.000 S übersteigender Vermögensschaden;

5. **Befehl**: eine von einem militärischen Vorgesetzten an Untergebene gerichtete, für einen Einzelfall geltende Anordnung zu einem bestimmten Verhalten;

6. **militärisches Geheimnis**: alles, was an militärisch bedeutsamen Tatsachen, Gegenständen, Erkenntnissen, Nachrichten und Vorhaben dem Soldaten ausdrücklich als geheim bezeichnet worden ist oder seiner Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Auf-

gabe des Bundesheeres preisgegeben werden kann;

7. **wichtige Meldung**: eine dienstliche Mitteilung eines Soldaten, die militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten und Vorhaben betrifft und ihrer Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres unterbleiben oder falsch oder verspätet erstattet werden kann;

8. **wichtiger Befehl**: ein Befehl, der militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten und Vorhaben betrifft und dessen rechtzeitige und richtige Befolgung der Art des Befehles nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres unterbleiben kann.

**Befolgung strafgesetzwidriger Befehle**

§ 3. (1) Einem Soldaten sind gerichtlich strafbare Handlungen auch dann zuzurechnen, wenn er sie auf Befehl begangen hat.

(2) Der Staatsanwalt kann jedoch von der Verfolgung eines Soldaten, der eine Straftat auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, absehen oder zurücktreten, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gericht das Verfahren jederzeit mit einem nicht anfechtbaren Beschluß einstellen, wenn die Tat nur ein Vergehen oder eine Übertretung ist.

**Furcht vor persönlicher Gefahr**

§ 4. Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn es die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

**Abschaffung, Weisungen, Polizeiaufsicht und Erziehungsmaßnahmen**

§ 5. Während des Präsenzdienstes sind folgende vorbeugende Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenzdienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. **Abschaffung**, solange der Abgeschaffte in dem Ort oder in dem Bundesland, aus dem er

abgeschafft worden ist, Dienst machen muß oder sich sonst dort aus Gründen aufhält, die mit seinem Dienst zusammenhängen;

2. Weisungen nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, oder nach dem Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, soweit ihre Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist;

3. gerichtliche Erziehungsmaßnahmen, soweit sie mit dem Dienst unvereinbar sind;

4. Polizeiaufsicht.

#### Gesetzliche Wirkungen von Verurteilungen

§ 6. (1) Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind außer den sonst eintretenden nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft Gesetzes verbunden:

1. bei Berufsoffizieren, bei Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden (§ 11 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969), und bei zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung (§ 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966) sowie bei zeitverpflichteten Soldaten die Entlassung aus dem Dienstverhältnis,
  2. bei allen Offizieren, Unteroffizieren und Chargen die Zurücksetzung zum Wehrmann (Degradierung),
  3. die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer.
- (2) Die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer tritt auch dann ein, wenn der Verurteilte weder Soldat ist noch dem Ruhe- oder Reservestand des Bundesheeres angehört.

## II. HAUPTSTÜCK

### Besonderer Teil

#### I. Straftaten gegen die Wehrpflicht

##### Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

§ 7. (1) Wer vorsätzlich der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer vorsätzlich der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst länger als dreißig Tage oder der Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst länger als acht Tage nicht Folge leistet, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

##### Unerlaubte Abwesenheit

§ 8. Wer vorsätzlich seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen

Aufenthaltort verläßt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

#### Desertion

§ 9. (1) Wer sich auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, wird nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach § 8 bestraft.

#### Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit

§ 10. (1) Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, wird, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

#### Dienstentziehung durch Täuschung

§ 11. (1) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als acht Tage entzieht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer sich aber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise dem Dienst im Bundesheer für immer

oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 1 bezeichnete Tat begeht, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

## II. Straftaten gegen die militärische Ordnung

### Ungehorsam

§ 12. (1) Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt, indem er

1. sich gegen den Befehl durch Tätlichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder solchen Gebärden auflehnt oder

2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharret, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer sonst vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt.

### Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen

§ 13. Wer fahrlässig einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

### Schwerer Ungehorsam

§ 14. Wer sich eines Ungehorsams nach § 12 in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### Gemeinsame Bestimmung

§ 15. Dem Ungehorsam und der Nichtbefolgung eines Befehles steht die den Zweck des Befehles beeinträchtigende verspätete oder mangelhafte Befolgung des Befehles gleich.

### Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam

§ 16. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zum gemeinschaftlichen Ungehorsam nach § 14 verabredet, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den beabsichtigten Ungehorsam verhindert. Unterbleibt der Ungehorsam ohne Zutun des Täters, so wird er nicht bestraft, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den Ungehorsam zu verhindern.

### Straflosigkeit der Nichtbefolgung von Befehlen

§ 17. Eine Handlung nach den §§ 12 bis 16 bleibt straflos, wenn der Befehl

1. die Menschenwürde verletzt,
2. von einer unzuständigen Person oder Stelle ausgegangen ist,
3. durch einen anderen Befehl unwirksam geworden ist,
4. durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist und deshalb seine Befolgung die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführen würde,
5. in keiner Beziehung zum militärischen Dienst steht oder
6. die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung anordnet.

### Meuterei

§ 18. Wer in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Soldaten durch Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung

1. einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache an der Ausübung des Dienstes zu hindern oder zur Ausübung des Dienstes in einem bestimmten Sinn zu zwingen sucht oder

2. sich Befehlsbefugnis anmaßt, wird wegen Verbrechens mit Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

### Verabredung zur Meuterei

§ 19. (1) Wer sich mit einem oder mehreren anderen Soldaten zu einer Meuterei verabredet, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art die Meuterei verhindert. Unterbleibt die Meuterei ohne Zutun des Täters, so wird er nicht bestraft, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Meuterei zu verhindern.

### Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte

§ 20. Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zusammenrottet und mit vereinten Kräften im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst gegen

einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit oder gegen Leib oder Leben begeht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

#### Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte

§ 21. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zu einem gemeinschaftlichen Angriff auf einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache verabredet, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den gemeinschaftlichen Angriff verhindert. Unterbleibt der gemeinschaftliche Angriff ohne Zutun des Täters, so wird er nicht bestraft, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den gemeinschaftlichen Angriff zu verhindern.

#### Leichte Körperverletzung und Beleidigung eines Vorgesetzten

§ 22. Wer vorsätzlich im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen

1. einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache am Körper leicht verletzt (§ 411 des Strafgesetzes) oder

2. einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache tätlich beleidigt (§ 312 des Strafgesetzes),

wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

#### Berauschung im Dienst

§ 23. Wer sich, nachdem über ihn schon mehr als einmal wegen eines Verhaltens derselben Art eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, im Dienst durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen Zustand versetzt, der ihn zu seinem Dienst ganz oder teilweise untauglich macht, wird, wenn die Tat nicht nach § 10 mit Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

### III. Straftaten gegen die Pflichten von Wachen

#### Vorsätzliche Wachverfehlung

§ 24. (1) Wer vorsätzlich

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,

2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verläßt oder ihm fernbleibt,

3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat nach Abs. 1 wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren, wenn er aber überdies die Tat im Einsatz begeht, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

#### Fahrlässige Wachverfehlung

§ 25. Wer die im § 24 angeführte Tat fahrlässig begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

### IV. Straftaten gegen andere Pflichten

#### Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

§ 26. (1) Wer vorsätzlich ein militärisches Geheimnis preisgibt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Führt der Täter dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, so wird er wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

#### Fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

§ 27. Wer die im § 26 Abs. 1 angeführte Tat fahrlässig begeht, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, führt der Täter durch die Tat aber eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

#### Gemeinsame Bestimmung

§ 28. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Preisgabe eines militärischen Geheimnisses wird

auch bestraft, wer das militärische Geheimnis zwar als Soldat erfahren hat, aber erst nach Beendigung seiner Dienstzeit preisgibt.

#### Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung

##### § 29. Wer vorsätzlich

1. eine wichtige Meldung unrichtig erstattet,
2. eine wichtige Meldung nicht oder verspätet erstattet oder eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl nicht oder unrichtig oder verspätet weitergibt oder
3. eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl weitergibt, ohne auf eine ihm bekannte Unrichtigkeit aufmerksam zu machen, und dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren, wenn er aber die Tat im Einsatz begeht, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

#### Fahrlässige Verstöße

§ 30. Wer die im § 29 angeführte Tat fahrlässig begeht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

#### Militärischer Diebstahl

§ 31. (1) Ohne Rücksicht auf den Betrag oder Wert der gestohlenen Sache begeht ein Verbrechen (§ 172 des Strafgesetzes):

1. wer in Ausnutzung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage einen Diebstahl begeht,
2. wer durch einen Diebstahl wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt oder
3. wer einen Diebstahl an einer Sache begeht, deren Bewachung ihm obliegt.

(2) Mit Rücksicht auf einen Betrag oder Wert von mehr als 250 S begeht das Verbrechen des Diebstahls, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.

(3) Diese Diebstähle sind nach den §§ 178 bis 180 des Strafgesetzes zu bestrafen.

#### Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 10.000 S übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche

Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

#### V. Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren

##### Vernachlässigung der Obsorgepflicht

§ 33. (1) Wer als militärischer Vorgesetzter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Sorge für die Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Soldaten gröblich vernachlässigt und dadurch fahrlässig eine schwere körperliche Beschädigung eines Soldaten herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr, wer aber dadurch fahrlässig den Tod eines Soldaten herbeiführt, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

##### Mißbrauch der Dienststellung

§ 34. Wer vorsätzlich seine Dienststellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehen, einem Untergebenen, Rangniedereren oder einem Angehörigen von ihnen (§ 216 des Strafgesetzes) gegenüber gröblich mißbraucht, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

##### Entwürdigende Behandlung

##### § 35. Wer vorsätzlich

1. einen Untergebenen oder Rangniedereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt oder

2. aus Bosheit einem Untergebenen den Dienst erschwert und ihn dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt,

wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

#### Leichte Körperverletzung und Beleidigung von Untergebenen

§ 36. Wer vorsätzlich im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst

1. einen Untergebenen oder Rangniedereren am Körper leicht verletzt (§ 411 des Strafgesetzes) oder

2. einen Untergebenen oder Rangniedereren tätlich beleidigt (§ 331 des Strafgesetzes),

wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

#### Unterdrückung von Eingaben

§ 37. (1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen oder Rangniedereren durch Befehle, Zuwendung oder Versprechen von Geschenken oder anderen Vorteilen oder durch Drohungen zu bewegen sucht, eine Anzeige, Meldung, Beschwerde oder andere Eingabe zu unterlassen oder zurückzuziehen, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine solche Eingabe eines Untergebenen oder Rangniedereren, die er weiterzuleiten oder selbst zu erledigen hätte, unterdrückt.

#### VI. Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz

##### Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz

§ 38. (1) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ein in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohtes Verbrechen begeht und dadurch wenigstens fahrlässig

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt oder

2. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt, wird wegen Vergehens mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer aus einem verwerflichen Beweggrund

1. im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ein in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohtes Verbrechen begeht oder

2. im Einsatz eine Dienstpflicht verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine der im Abs. 1 unter Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, wird wegen Vergehens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, vorsätzlich ein in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohtes Vergehen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch ein solches Vergehen wenigstens fahrlässig eine der im Abs. 1 unter Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

(4) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, vorsätzlich eine in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Übertretung aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche Übertretung wenigstens fahrlässig eine der im Abs. 1 Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

(5) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist; sind die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden, so ist die gleichzeitige Anwendung einer anderen Strafbestimmung dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen.

(6) Einem verwerflichen Beweggrund steht es gleich, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr handelt, obwohl er nach seinen soldatischen Pflichten dazu verhalten ist, sich der Gefahr auszusetzen.

#### III. HAUPTSTÜCK

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

##### Artikel I

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A.Slg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 treten an die Stelle der Worte „oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222)“ die Worte „oder der Mitschuld und Teilnahme an der Meuterei (§ 222)“.

2. Die §§ 220 und 221 entfallen.

3. § 222 hat zu lauten:

„Mitschuld und Teilnahme an der Meuterei.“

§ 222. Wer, ohne Soldat zu sein, auf die in den §§ 5 und 9 angeführte Weise einen Soldaten zum Verbrechen der Meuterei nach § 18 des Militärstrafgesetzes auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht oder an einem solchen Verbrechen sich sonst mitschuldig macht oder teilnimmt, begeht, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ein Verbrechen und wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

4. Im § 278 erhalten die lit. „l)“ bis „r)“ die Bezeichnung „n)“ bis „t)“ und wird folgendes eingefügt:

„l) Mitschuld und Teilnahme an militärischen Verbrechen;

m) Begünstigung eines Deserteurs;“

5. Nach § 307 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„l) Mitschuld und Teilnahme an militärischen Verbrechen;

§ 307 a. Wer, ohne Soldat zu sein, auf die in den §§ 5 und 9 angeführte Weise zu einem anderen als dem im § 222 bezeichneten, nach dem Militärstrafgesetz strafbaren Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht oder an einem solchen Verbrechen sich sonst mitschuldig macht oder teilnimmt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

m) Begünstigung eines Deserteurs;

§ 307 b. Wer einen Soldaten, der desertiert ist, ohne vorheriges Einverständnis mit ihm verborgen hält oder ihm auf andere Art Hilfe leistet und dadurch dessen Ausforschung oder Wiedereinbringung verhindert oder erschwert, wird, wenn sich der Soldat nach § 9 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes schuldig gemacht hat, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

6. In den Überschriften zu den §§ 308 bis 310 d treten an die Stelle der lit. „l)“ bis „r)“ die lit. „n)“ bis „t)“.

7. Der erste Absatz des § 467 hat zu lauten:

„Wer aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine fremde bewegliche Sache geringen Wertes um seines Vorteiles willen aus dem Besitz eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht oder ein ihm anvertrautes Gut geringen Wertes vorenthält oder sich zueignet, wird, wenn die Tat nicht wegen ihrer gefährlicheren Beschaffenheit oder der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen bildet (§§ 174 I, 175 I dieses Gesetzes und § 31 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes), wegen Übertretung der Entwendung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft.“

8. Der Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 (Sonderbestimmungen für Soldaten), wird aufgehoben. Bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den militärischen Waffengebrauch gilt § 577 des Strafgesetzes als Bestandteil dieses Bundesgesetzes weiter.

#### Artikel II

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, wird geändert wie folgt:

1. Im § 494 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhang zum Strafgesetz“ die Worte „nach dem Militärstrafgesetz“.

2. Im § 494 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Bestimmungen:

„(3) Das Gericht hat das wegen einer nach dem Militärstrafgesetz strafbaren Übertretung oder eines solchen Vergehens eingeleitete Verfahren mit Beschluß einzustellen, wenn die Schuld des Täters gering ist, die strafbare Handlung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer nach dem Militärstrafgesetz strafbaren Übertretung oder eines solchen Vergehens absehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach Abs. 3 vorgehen werde.“

#### Artikel III

(1) Wo in anderen Bundesgesetzen der Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz oder einer der §§ 533 bis 684 dieses Anhangs angeführt ist, tritt an die Stelle dieser Anführung die Anführung der entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

(2) Das Militärstrafgesetz findet auf Straftaten, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen worden sind, nur insoweit Anwendung, als dem Schuldigen dadurch keine strengere Behandlung zuteil würde als nach dem früheren Rechte und nur dann, wenn eine Strafverfügung noch nicht erlassen oder das Urteil erster Instanz noch nicht gefällt worden ist oder die gerichtliche Entscheidung später beseitigt wird.

#### Artikel IV

Das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1920, StGBI. Nr. 323, wird geändert wie folgt:

Im § 6 entfallen die Ziffern 10, 11 und 12 des zweiten Absatzes.

#### Artikel V

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962 und 185/1966, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 44 und 46 entfallen.

2. Dem § 45 wird nachstehender Absatz angefügt:

„(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.“

## 156 der Beilagen

15

3. Im § 47 c entfallen die Worte: „oder wer gegen die Gehorsamspflicht nach § 33 a Abs. 6 verstößt“.

**Artikel VI**

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, 185/1966 und 96/1969) dem Sinne nach.

**Artikel VII**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

**Artikel VIII**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, bei der Vollziehung des § 5 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.